

19.05.89

U - Fz - G - In - Wi

26 Seiten

Allgemeine Verwaltungsvorschrift
der Bundesregierung

Allgemeine Abfallverwaltungsvorschrift über Anforderungen
zum Schutz des Grundwassers bei der Lagerung und Ablage-
rung von Abfällen

A. Zielsetzung

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften sind gehalten, die Richtlinie Nr. 80/68/EWG des Rates vom 17. Dezember 1979 über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe umzusetzen. Die hierzu erforderlichen materiellrechtlichen Bestimmungen sind für indirekte Ableitungen im Zusammenhang mit der Lagerung und Ablagerung von Abfällen im Abfallgesetz, im übrigen in § 34 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) enthalten.

Durch diese allgemeine Verwaltungsvorschrift werden Anforderungen nach § 4 Abs. 5 Abfallgesetz (AbfG) und Artikel 84 Abs. 2 Grundgesetz (GG) gestellt, mit denen zugleich den formellen Anforderungen der EG-Richtlinie Rechnung getragen werden soll.

B. Lösung

Das Verhindern bzw. das Begrenzen der Ableitung bestimmter toxischer, langlebiger und bioakkumulierbarer Stoffe wird auf zweierlei Weise umgesetzt:

Eine Erlaubnis für das Einleiten von Stoffen in das Grundwasser darf nur unter den in § 34 Abs. 1 WHG geregelten Voraussetzungen in Verbindung mit den Ausfüllungsregelungen der Länder erfolgen.

Bei der Lagerung oder Ablagerung von Abfällen werden die in der EG-Richtlinie geforderten Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers in eine Verwaltungsvorschrift nach § 4 Abs. 5 AbfG übernommen.

C. Alternativen

Die Anforderungen können durch Regelungen der Länder in Ausfüllung des § 34 Abs. 1 WHG umgesetzt werden.

D. Kosten

Dem Bund entstehen Kosten in derzeit nicht bezifferbarer Höhe, sofern er Betreiber von Anlagen zur Lagerung oder Ablagerung von Abfällen ist.

Die den Ländern entstehenden Mehrkosten, insbesondere Personalkosten sind schon durch das Abfallgesetz vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1410) sowie durch § 34 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529, 1664) begründet.

Den kommunalen Gebietskörperschaften entstehen aufgrund dieser allgemeinen Verwaltungsvorschrift zusätzliche Kosten, soweit sie Betreiber von Anlagen zur Lagerung oder Ablagerung von Abfällen sind. Diese Mehrkosten können durch Gebühren gedeckt werden.

E. Preiswirkungen

Durch die Anwendung der in dieser Verwaltungsvorschrift festgelegten Anforderungen können sich die Preise für die Entsorgung erhöhen; der Umfang läßt sich im einzelnen nicht quantifizieren. Tendenziell können davon auch Auswirkungen auf das Preisniveau, besonders das Verbraucherpreisniveau, ausgehen.

19.05.89

U - Fz - G - In - Wi

Allgemeine Verwaltungsvorschrift

der Bundesregierung

Allgemeine Abfallverwaltungsverordnung über Anforderungen zum Schutz des Grundwassers bei der Lagerung und Ablage- rung von Abfällen

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (32) - 235 05 - Ab 45/89

Bonn, den 18. Mai 1989

**An den
Präsidenten des Bundesrates**

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Allgemeine Abfallverwaltungsverordnung über Anforderungen zum Schutz des Grundwassers bei der Lagerung und Ablagerung von Abfällen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 84 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

5.1 Jan

**Allgemeine Abfallverwaltungsvorschrift
über Anforderungen zum
Schutz des Grundwassers bei der Lagerung und
Ablagerung von Abfällen**

Nach § 4 Abs. 5 des Abfallgesetzes (AbfG) vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410) und Artikel 84 Abs. 2 GG vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1) wird folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

Inhaltsverzeichnis

1. Anwendungsbereich
2. Allgemeine Vorschriften
 - 2.1 Begriffsbestimmungen
 - 2.2 Allgemeine Grundsätze für Planfeststellung oder Genehmigung
 - 2.3 Allgemeine Grundsätze für die Zulassung von Ausnahmen
3. Regelungen zum Schutz des Grundwassers
 - 3.1 Grundsätzliche Anforderungen
 - 3.2 Überwachung der Anforderungen
 - 3.3 Indirekte Ableitung in grenzüberschreitende Grundwasservorkommen
4. Anforderungen an Altanlagen
5. Inkrafttreten

Anhang

1 ANWENDUNGSBEREICH

Diese Verwaltungsvorschrift bezweckt, die Verschmutzung des Grundwassers durch Stoffe, die zu den in den Listen I und II des Anhangs aufgeführten Stoffgruppen und Stofffamilien gehören und die ein Toxizitäts-, Langlebigkeits- oder Bioakkumulationsrisiko aufweisen (Liste I) oder eine schädliche Wirkung auf das Grundwasser haben können (Liste II), durch Vorkehrungen nach dem Stand der Technik zu verhüten und die Folgen seiner bisherigen Verschmutzung soweit wie möglich einzudämmen oder zu beheben. Sie gilt für Anlagen zur Lagerung oder Ablagerung von Abfällen, sofern dadurch Stoffe aus Liste I oder II des Anhangs indirekt in das Grundwasser abgeleitet werden können.

Sie gilt nicht für

- a) Ableitungen, die nach Feststellung der zuständigen Behörde Stoffe aus Liste I oder II des Anhangs in so geringer Menge oder Konzentration enthalten, daß jede gegenwärtige oder künftige Gefahr einer Beeinträchtigung der Qualität des aufzunehmenden Grundwassers nach dem Stand der Technik ausgeschlossen ist,

- b) Ableitungen aus Altlasten, insbesondere Altablagerungen, soweit diese aus der Zeit vor dem 11. Juni 1972 stammen, und aufgegebenen Industriestandorten
- c) Ableitungen von Substanzen, die radioaktive Stoffe im Sinne des Atomgesetzes enthalten.

Sie enthält Vorschriften zum Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch Stoffe der Liste I oder II des Anhangs, die anzuwenden sind bei

- a) der Abfallentsorgungsplanung (§ 6 AbfG)
- b) der Entscheidung über Anträge auf Planfeststellung oder Genehmigung bzw. deren Befristung sowie die Zulassung des vorzeitigen Beginns von ortsfesten Anlagen zur Lagerung oder Ablagerung von Abfällen (§§ 7, 7a, 8, AbfG)
- c) der Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen über Anforderungen an die Anlagen oder ihres Betriebs nach Ergehen des Planfeststellungsbeschlusses oder ihrer Genehmigung (§ 8 Abs. 1 Satz 3 AbfG)
- d) der Anordnung von Befristungen, Bedingungen und Auflagen für ortsfeste Abfallentsorgungsanlagen, die am 11. Juni 1972 betrieben wurden oder mit deren Errichtung zu diesem Zeitpunkt begonnen war, und der Untersagung des Betriebs solcher Anlagen (§ 9 AbfG)

- e) der Anordnung von Vorkehrungen zur Verhütung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit für stillgelegte Anlagen (§ 10 Abs. 2 AbfG)
- f) der Entsorgung von Abfällen in dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen (§ 4 Abs. 1 AbfG)
- g) der Zulassung von Ausnahmen von § 4 Abs. 1 AbfG im Einzelfall durch die zuständige Behörde (§ 4 Abs. 2 AbfG)
- h) der Zulassung von Ausnahmen von § 4 Abs. 1 AbfG durch Rechtsverordnungen der Landesregierungen (§ 4 Abs. 4 AbfG)
- i) der Überwachung der Abfallentsorgung (§ 11 AbfG)

2 ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

2.1 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift ist

- 2.1.1 Grundwasser: alles unterirdische Wasser in der Sättigungszone, das in unmittelbarer Berührung mit dem Boden oder dem Untergrund steht;
- 2.1.2 indirekte Ableitung: Einleitung oder Eintrag von Stoffen aus der Liste I oder II des Anhangs in das Grundwasser nach Boden- oder Untergrundpassage;

2.1.3 Verschmutzung: indirekte Ableitung von Stoffen aus der Liste I oder II des Anhangs in das Grundwasser, wenn dadurch die menschliche Gesundheit oder die Wasserversorgung gefährdet, die lebenden Bestände und das Ökosystem der Gewässer geschädigt oder die sonstige, rechtmäßige Nutzung der Gewässer behindert werden.

2.1.4 Stand der Technik: Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme für eine umweltverträgliche Abfallentsorgung gesichert erscheinen läßt. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, die mit Erfolg in Betrieb erprobt worden sind.

2.2 ALLGEMEINE GRUNDSATZE FÜR PLANFESTSTELLUNG ODER GENEHMIGUNG UND ZULASSUNG VORZEITIGEN BEGINNS

2.2.1 Vor Erlaß eines Planfeststellungsbeschlusses, einer Genehmigung von Anlagen nach § 7 AbfG oder eines Bescheides über die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 7 a AbfG ist eine Prüfung durchzuführen. Diese Prüfung muß eine Untersuchung der hydrogeologischen Bedingungen der betreffenden Zone, der etwaigen Reinigungskraft des Bodens und des Untergrundes sowie der Gefahren einer Verschmutzung und einer Beeinträchtigung der Qualität des Grundwassers durch die indirekte Ableitung umfassen und die Feststellung ermöglichen, ob die indirekte Ableitung in das Grundwasser vom Gesichtspunkt des Umweltschutzes aus eine angemessene Lösung darstellt.

2.2.2 Ein Planfeststellungsbeschluß, ein Genehmigungsbescheid oder ein Bescheid über die Zulassung oder des vorzeitigen Beginns gemäß § 7 a AbfG darf nur erlassen werden, wenn alle Vorsichtsmaßnahmen nach dem Stand der Technik ergriffen werden

a) die nötig sind, um die indirekte Ableitung von Stoffen aus der Liste I des Anhangs zu verhindern,

b) damit die Verschmutzung des Grundwassers durch indirekte Ableitung von Stoffen der Liste II des Anhangs verhindert wird.

2.2.3 Ein Planfeststellungsbeschluß, ein Genehmigungsbescheid oder ein Bescheid über die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 7 a AbfG darf nur erlassen werden, nachdem die zuständige Behörde festgestellt hat, daß die Überwachung des Grundwassers und insbesondere seiner Qualität gewährleistet ist.

2.2.4 Soweit eine den Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift unterliegende Anlage einer Planfeststellung oder Genehmigung nach §§ 7 oder 7 a AbfG bedarf, darf diese nur befristet erteilt werden; die Einhaltung des Standes der Technik bei den Vorsichtsmaßnahmen nach 2.2.2. ist mindestens alle vier Jahre zu überprüfen.

2.3 ALLGEMEINE GRUNDSATZE FÜR DIE ZULASSUNG VON AUSNAHMEN NACH § 4 Abs. 2 ODER 4 AbfG

Bei der Zulassung von Ausnahmen nach § 4 Abs. 2 oder 4 AbfG sind die Anforderungen nach 2.2. entsprechend anzuwenden, wenn sich die Ausnahme auf eine Anlage zur Lagerung oder Ablagerung von Abfällen bezieht. Andernfalls sind geeignete Maßnahmen festzulegen, um die indirekte

Ableitung von Stoffen der Liste I des Anhangs nach dem Stand der Technik zu verhindern oder die indirekte Ableitung von Stoffen der Liste II des Anhangs einzuschränken.

3. REGELUNGEN ZUM SCHUTZ DES GRUNDWASSERS

3.1 GRUNDSATZLICHE ANFORDERUNGEN

Wird eine Anlage zur Lagerung oder Ablagerung von Abfällen, die zu einer indirekten Ableitung führen kann, planfestgestellt oder genehmigt oder wird der vorzeitige Beginn zugelassen, so ist im entsprechenden Bescheid insbesondere folgendes festzulegen:

- Ort der Lagerung oder Ablagerung,
- Verfahren zur Lagerung oder Ablagerung,
- zu ergreifende Vorsichtsmaßnahmen nach dem Stand der Technik, insbesondere unter Berücksichtigung der Art und Konzentration der Stoffe in den abzulagernden oder zu lagernden Abfällen, der Eigenschaften des Aufnahmemilieus sowie der in der Nähe liegenden Wasserentnahmestellen, insbesondere für Trinkwasser, Thermalwasser und Mineralwasser,

- Begrenzung der Gesamtheit aller Abfälle, die Stoffe aus Liste I oder II des Anhangs enthalten, bei der Lagerung oder Ablagerung während einer oder mehrerer bestimmter Zeitspannen sowie angemessene Bedingungen in bezug auf die Konzentration dieser Stoffe,
- dem Stand der Technik entsprechende Vorsichtsmaßnahmen nach 2.2.2, um die indirekte Ableitung von Stoffen aus der Liste I in das Grundwasser zu verhindern oder damit die Verschmutzung des Grundwassers durch die indirekte Ableitung von Stoffen aus der Liste II verhindert wird,
- Maßnahmen zur Überwachung des Grundwassers, insbesondere seiner Qualität.

3.2 UBERWACHUNG DER VORSCHRIFTEN

Die zuständigen Behörden überwachen die Einhaltung der Anforderungen gemäß 2.2 und 2.3 sowie die Auswirkungen der indirekten Ableitungen auf das Grundwasser.

3.3 INDIREKTE ABLEITUNG IN GRENZÜBERSCHREITENDE GRUNDWASSER- VORKOMMEN

Bei indirekten Ableitungen in grenzüberschreitende Grundwasserschichten unterrichtet die zuständige Behörde, die beabsichtigt, diese indirekte Ableitung zu genehmigen, vor Erlaß eines Planfeststellungsbeschlusses oder Erteilung einer Genehmigung oder der Zulassung des vorzeitigen Beginns die betroffenen anderen EG-Mitgliedstaaten. Auf Antrag eines der betroffenen Mitgliedstaaten finden vor der Zulassung des Vorhabens Konsultationen statt, an denen die EG-Kommission teilnehmen kann.

4. ANFORDERUNGEN AN BESTEHENDE ANLAGEN

Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verwaltungsvorschrift bereits bestehenden Anlagen, die zu indirekten Ableitungen von Stoffen aus der Liste I oder II des Anhangs in das Grundwasser führen können, haben die zuständigen Behörden nachträgliche Anordnungen mit der Maßgabe zu erlassen, daß die Ableitungen den Anforderungen dieser allgemeinen Verwaltungsvorschrift entsprechen.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Anhang

1. Liste I der Stofffamilien und Stoffgruppen

Die Liste I umfaßt die einzelnen Stoffe der nachstehend aufgeführten Stofffamilien und -gruppen, mit Ausnahme der Stoffe, die aufgrund des geringen Toxizitäts-, Langlebigkeits- oder Bioakkumulationsrisikos als ungeeignet für die Liste I angesehen werden. Sind diese Stoffe im Hinblick auf Toxizität, Langlebigkeit oder Bioakkumulation für die Liste II geeignet, so sind sie als Stoffe der Liste II zu behandeln.

- 1. Organische Halogenverbindungen und Stoffe, die im Wasser derartige Verbindungen bilden können**
- 2. organische Phosphorverbindungen**
- 3. organische Zinnverbindungen**
- 4. Stoffe, die im oder durch Wasser krebserregende, mutagene oder teratogene Wirkung haben**
- 5. Quecksilber und Quecksilberverbindungen**
- 6. Cadmium und Cadmiumverbindungen**
- 7. Mineralöle und Kohlenwasserstoffe**
- 8. Cyanide**

2. Liste II der Stofffamilien und Stoffgruppen

Die Liste II umfaßt die einzelnen Stoffe und Stoffkategorien aus den nachstehend aufgeführten Stofffamilien und Stoffgruppen, die eine schädliche Wirkung auf das Grundwasser haben können.

1. Folgende Metalloide und Metalle und ihre Verbindungen:

- | | |
|-------------|---------------|
| 1. Zink | 11. Zinn |
| 2. Kupfer | 12. Barium |
| 3. Nickel | 13. Beryllium |
| 4. Chrom | 14. Bor |
| 5. Blei | 15. Uran |
| 6. Selen | 16. Vanadium |
| 7. Arsen | 17. Kobalt |
| 8. Antimon | 18. Thallium |
| 9. Molybdän | 19. Tellur |
| 10. Titan | 20. Silber |

2. Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Desinfektionsmittel und sonstige Biozide sowie davon abgeleitete Verbindungen, die nicht in der Liste I enthalten sind;

3. Stoffe, die eine für den Geschmack und/oder den Geruch des Grundwassers abträgliche Wirkung haben, sowie Verbindungen, die im Grundwasser zur Bildung solcher Stoffe führen und es für den menschlichen Gebrauch ungeeignet machen können;
4. giftige oder langlebige organische Siliziumverbindungen und Stoffe, die im Wasser zur Bildung solcher Verbindungen führen können, mit Ausnahme derjenigen, die biologisch unschädlich sind oder sich im Wasser rasch in biologisch unschädliche Stoffe umwandeln;
5. Anorganische Phosphorverbindungen und reiner Phosphor;
6. Fluoride;
7. Ammoniak und Nitrite

Begründung**Allgemeines**

Die EG-Mitgliedstaaten sind gehalten, ab 19. Dezember 1981 einheitliche Anforderungen zum Schutz des Grundwassers gegen bestimmte gefährliche Stoffe [Artikel 21 Abs. 1 der Richtlinie 80/68/EWG des Rates der EG vom 17. Dezember 1979 (Amtsblatt Nr. L 20/47 vom 26. Januar 1980, S. 117)] zu stellen.

Die bisherigen Umsetzungsmaßnahmen durch die Länder sind von der EG-Kommission als nicht ausreichend angesehen worden.

Aus diesem Grund wird es erforderlich, über die materiell-rechtlichen Anforderungen des § 34 Wasserhaushaltsgesetz hinaus die Anforderungen der EG-Richtlinie auf der Grundlage des Abfallgesetzes umzusetzen. Da die Kommission der Europäischen Gemeinschaften bereits den EUGH angerufen hat, erfolgt diese Umsetzung durch eine normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift auf der Grundlage des § 4 Abs. 5 AbfG. Danach ist die Bundesregierung ermächtigt, allgemeine Verwaltungsvorschriften über Anforderungen an die Entsorgung von Abfällen nach dem Stand der

Technik zu erlassen. Hierzu sind auch Verfahren der Sammlung, Behandlung, Lagerung und Ablagerung festzulegen, die in der Regel eine umweltverträgliche Abfallentsorgung gewährleisten.

Diese Ermächtigung wird mit der vorliegenden Verwaltungsvorschrift nicht vollständig ausgeschöpft. Es werden ausschließlich Anforderungen zum Schutz des Grundwassers, die sich aus der Umsetzung der EG-Richtlinie ergeben, gestellt. Daraus ergibt sich, daß nur Anlagen betroffen sind, in denen Abfälle mit Stoffen aus Liste I oder II des Anhangs gelagert oder abgelagert werden, die indirekt in das Grundwasser abgeleitet werden können.

Entsprechend der Ermächtigung im Abfallgesetz werden in dieser Verwaltungsvorschrift Anforderungen nach dem Stand der Technik festgelegt, soweit die EG-Richtlinie entsprechende technische Maßnahmen fordert.

Für andere als die im Anwendungsbereich genannten Anlagen, in denen die im Anhang aufgeführten Stoffe ebenfalls gehandhabt, gelagert oder hergestellt werden, wird der Schutz des Grundwassers durch § 34 Wasserhaushaltsgesetz gewährleistet. Indirekte Ableitungen, die aus der nicht dem Abfallgesetz unterliegenden Lagerung oder Ablagerung von Abfällen oder aus Altlasten resultieren, werden ebenfalls nicht von dieser Verwaltungsvorschrift erfaßt.

Die in der EG-Richtlinie geforderte Überprüfung der Einhaltung der technischen Vorsichtsmaßnahmen in regelmäßigen Zeitabständen erfordert konkrete Vorstellungen darüber, wie die Kontrollen bei bestehenden Deponien durchgeführt werden sollen. Daneben werden im Anhang einzelne Stoffgruppen und -familien genannt, deren Gefährdungspotential für das Grundwasser auf der Basis von Toxizität, Langlebigkeit und Bioakkumulierbarkeit beurteilt werden muß.

Es ist beabsichtigt, die Anforderungen an die Kontrolle sowie die Abschätzung des Gefährdungspotentials der im Anhang aufgeführten Stoffe im Rahmen der Arbeiten an der TA Abfall dahingehend zu konkretisieren, daß diese vorläufige Allgemeine Verwaltungsvorschrift bei Inkrafttreten der Gesamt-TA Abfall aufgehoben werden kann. Sie ist jedoch nicht als 1. Teil der TA Abfall anzusehen. Dieses Vorgehen ist erforderlich, weil es nicht möglich ist, mit der Umsetzung dieses Teiles der EG-Richtlinie in nationales Recht bis zum Inkrafttreten der TA Abfall zu warten.

Zu den durch Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift bei Ländern und Gemeinden auftretenden Kosten können - zumindest für bestehende Anlagen - keine konkreten Aussagen getroffen werden.

Dem Bund entstehen Kosten in derzeit nicht bezifferbarer Höhe, sofern er Betreiber von Anlagen zur Lagerung oder Ablagerung von Abfällen ist.

Die den Ländern entstehenden Mehrkosten, insbesondere Personalkosten sind schon durch das Abfallgesetz vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1410) sowie durch § 34 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529, 1654) begründet.

Gemeinden entstehen aufgrund dieser allgemeinen Verwaltungsvorschrift zusätzliche Kosten, soweit sie Betreiber von Anlagen zur Lagerung oder Ablagerung von Abfällen sind. Diese Mehrkosten können durch Gebühren gedeckt werden.

Durch die Anwendung der in dieser Verwaltungsvorschrift festgelegten Anforderungen können sich die Preise für die Entsorgung erhöhen; der Umfang läßt sich im einzelnen nicht quantifizieren. Tendenziell können davon auch Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau ausgehen. Wieweit sich darüber hinaus Auswirkungen auf das Preisniveau ergeben, ist noch nicht abzusehen.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu 1

Bei der Planung, Planfeststellung oder Genehmigung sowie der Festlegung von anlagenspezifischen Anforderungen bei bestimmten nach Abfallgesetz zugelassenen Anlagen zur Lagerung oder Ab-

lagerung von Abfällen muß geprüft werden, ob der Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch die in der EG-Richtlinie 80/68/EWG aufgeführten toxischen, langlebigen und bioakkumulierbaren Stoffe gewährleistet werden kann.

Zu 2.1

Die Begriffsbestimmungen wurden aus Artikel 1 der EG-Richtlinie übernommen. Bei der indirekten Ableitung wurde die Definition der im deutschen Wasserrecht Anwendung findenden Terminologie angepaßt. Auf die Übernahme der Definition für direkte Ableitung wurde verzichtet, da diese bei den in dieser Verwaltungsvorschrift geregelten Anlagen nicht erfolgt.

Zu 2.2.1

Nach Artikel 4 und 5 in Verbindung mit Artikel 7 der EG-Richtlinie ist die zuständige Behörde gehalten, vor der Zulassung von Anlagen eine Prüfung durchzuführen, die im wesentlichen folgende Kriterien umfaßt:

- Geologische und wasserwirtschaftliche Standortgegebenheiten
- Bautechnische Ausstattung der Deponie
(Basisabdichtung, Sickerwassererfassung und -behandlung).

Auf der Basis dieser Ergebnisse kann beurteilt werden, welche Abfälle für die Lagerung oder Ablagerung zugelassen werden können, ohne daß die Gefahr einer Verschmutzung oder Beeinträchtigung des Grundwassers besteht.

Zu 2.2.2

Nach Artikel 4 Abs. 1, 2. Tiert der EG-Richtlinie darf der Planfeststellungsbeschuß bzw. die Genehmigung nur dann erteilt werden, wenn die Ableitung von Stoffen, die in Liste I des Anhangs aufgeführt sind, nach dem Stand der Technik verhindert wird, was mit Einhaltung der nationalen wasserrechtlichen Regelungen gewährleistet ist.

Für Stoffe der Liste II des Anhangs kann entsprechend den in Artikel 5 Abs. 1 der EG-Richtlinie festgelegten Anforderungen eine Planfeststellung oder Genehmigung oder der Bescheid über die Zulassung des vorzeitigen Beginns erfolgen, sofern die Ergebnisse der Prüfung nach 2.2.1 bzw. Artikel 7 der EG-Richtlinie dies zulassen.

Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß nach Artikel 2 der EG-Richtlinie von der zuständigen Behörde Ausnahmen zugelassen werden können, wenn festgestellt wird, daß bei Ableitungen die Stoffe des Anhangs in so geringer Menge und Konzentration enthalten sind, daß jede gegenwärtige oder künftige Gefahr einer

Beeinträchtigung der Qualität des aufnehmenden Grundwassers ausgeschlossen werden kann. Diese Ausnahme wurde im Anwendungsbereich dieser allgemeinen Verwaltungsvorschrift berücksichtigt.

Zu 2.2.3

In dieser Nummer werden die Anforderungen aus Artikel 8 der EG-Richtlinie nach Überwachung des Grundwassers, z.B. mit Hilfe von Kontrollbrunnen, übernommen.

Zu 2.2.4

Die befristete Genehmigung sowie die Überprüfung der Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen wird in Artikel 11 der EG-Richtlinie gefordert.

Zu 2.3

Aufgrund der Klageschrift der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 2. Mai 1988 auf S. 17 ist es erforderlich, die nach § 4 Abs. 2 oder 4 AbfG zulässigen Ausnahmen in den Anwendungsbereich dieser Verwaltungsvorschrift mit aufzunehmen. Bei den Ausnahmen ist zu unterscheiden zwischen Maßnahmen zur Beseitigung oder zur Lagerung zwecks Beseitigung (Art. 4 Abs. 1,

2. Tiert bzw. Art. 5 Abs. 1, 2. Tiert der EG-Richtlinie) und anderen Tätigkeiten (Art. 4 Abs. 1, 3. Tiert bzw. Art. 5 Abs. 2 der EG-Richtlinie)

Zu 3.1

Die grundsätzlichen Anforderungen entsprechen Artikel 10 der EG-Richtlinie.

Zu 3.2

Die Überwachung ist Bestandteil des Artikels 13 der EG-Richtlinie.

Zu 3.3

Die Unterrichtung der anderen Mitgliedstaaten bei Ableitungen in grenzüberschreitende Grundwasserschichten wird in Artikel 17 der EG-Richtlinie gefordert.

Zu 4

Nach der Klageschrift vom 2. Mai 1988 hätten bestehende Anlagen den Anforderungen der EG-Richtlinie spätestens am 19. Dezember 1985 entsprechen müssen. Daher ist nach Meinung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften eine Schonfrist nicht zulässig.

Zum Anhang.

Die in den Listen I und II aufgeführten Stofffamilien und Stoffgruppen sind ebenfalls aus der EG-Richtlinie übernommen worden, ohne daß eine Wertung vorgenommen wurde.

Beschluß

des Bundesrates

zur

Allgemeinen Abfallverwaltungsvorschrift über Anforderungen
zum Schutz des Grundwassers bei der Lagerung und Ablagerung
von Abfällen

Der Bundesrat hat in seiner 606. Sitzung am 10. November 1989 beschlossen, der allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderung zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche EntschlieÙung gefaÙt.

Anlage

Ä n d e r u n g
und
E n t s c h l i e ß u n g
zur

Allgemeinen Abfallverwaltungsvorschrift über Anforderungen
zum Schutz des Grundwassers bei der Lagerung und Ablagerung
von Abfällen

A. Änderung

Zu Nummer 2.2.4

In Nummer 2.2.4 ist das Semikolon durch einen Punkt und der
zweite Halbsatz durch folgenden Satz zu ersetzen:

"Mindestens alle vier Jahre ist zu überprüfen, ob die nach
2.2.2 getroffenen Vorsichtsmaßnahmen weiter ausreichen.".

Begründung:

Die Richtlinie des Rates vom 17. De-
zember 1979 über den Schutz des
Grundwassers gegen Verschmutzung
durch bestimmte gefährliche Stoffe
(80/68/EWG) fordert in Art. 11, daß
die Genehmigungen im Sinne der Art.
4 und 5 der Richtlinie nur für
einen begrenzten Zeitraum erteilt
werden dürfen. Sie müssen minde-
stens alle 4 Jahre überprüft wer-

den, wobei sie verlängert, geändert oder widerrufen werden können.

In der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Anforderungen zum Schutz des Grundwassers bei der Lagerung und Ablagerung von Abfällen wird Art. 11 der EG-Richtlinie in Nr. 2.2.4 in der Weise umgesetzt, daß die Einhaltung des Standes der Technik bei den Vorsichtsmaßnahmen nach 2.2.2 mindestens alle 4 Jahre zu überprüfen ist. Die Verwaltungsvorschrift geht über die Forderung der EG-Richtlinie hinaus, indem sie eine Überprüfung in 4jährigem Turnus im Hinblick auf die Einhaltung des Standes der Technik fordert. Dies würde bedeuten, daß Deponien alle 4 Jahre dem jeweiligen Stand der Technik anzupassen wären, was z. B. bedeuten könnte, daß eine Deponie auszuheben wäre, wenn der Stand der Technik nach Inbetriebnahme eine andere Abdichtung des Untergrundes fordern würde. Nr. 2.2.4 ist in dieser Fassung nicht vollziehbar.

Art. 11 der EG-Richtlinie fordert auch nicht die Überprüfung im Hinblick auf die Einhaltung des Standes der Technik. Es ist vielmehr lediglich zu überprüfen, ob die nach Nr. 2.2.2 getroffenen Vorsichtsmaßnahmen ausreichen.

B. E n t s c h l i e ß u n g

Soweit sich im Vollzug der allgemeinen Abfallverwaltungsvorschrift herausstellt, daß eine Deckung der Kosten der Sanierung der stillgelegten Deponien aufgrund des geltenden Rechtes nicht möglich ist, geht der Bundesrat davon aus, daß dann im Wege der Rechtsänderung für die Möglichkeit einer Deckung der Kosten der Länder und Gemeinden gesorgt wird.